**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/7565**
**14. Wahlperiode** 23. 11. 2001

# Gesetzentwurf

## der Bundesregierung

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

### A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient dazu, die bisherige Regelung der Rechte an Erfindungen von Hochschullehrern (das „Hochschullehrerprivileg“ des § 42 ArbEG) an die veränderten Rahmenbedingungen der Hochschulforschung anzupassen.

Nach bisheriger Rechtslage sind Erfindungen von Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die von ihnen in dieser Eigenschaft gemacht werden, freie Erfindungen. Dies gilt nach bisher vertretener Auffassung auch für Fachhochschulen. Diese Regelung gibt den genannten Personen die freie Verfügungsbefugnis über die von ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit gemachten Erfindungen. Bei Schaffung des bisherigen § 42 ArbEG im Jahre 1957 bezweckte der Gesetzgeber, mit dieser Sondervorschrift dem Schutze der Lehr- und Forschungsfreiheit an der Hochschule zu dienen und den Erfindergeist an der Hochschule durch die Sonderstellung des Hochschullehrers anzuregen. Beide Prämissen tragen diese Ausnahmeregelung nach heutiger Einschätzung nicht mehr. Die grundrechtlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre erfordert nicht, dass den Forschern an Hochschulen die unbeschränkte Rechtsinhaberschaft an ihren dienstlich gemachten Forschungsergebnissen eingeräumt werden müsste. Es sind auch keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass die wissenschaftlichen Leistungen und die Leistungsfähigkeit deutscher Hochschulforschung in Verbindung mit dem Hochschullehrerprivileg stünden.

Geändert hat sich zudem das forschungs- und wirtschaftspolitische Umfeld der Hochschulen. Hochschulen sind nicht mehr Stätten reiner Grundlagenforschung. Die staatlich finanzierte Forschung dient neben der wissenschaftlichen Erkenntnis als solcher auch der Eröffnung neuer Chancen für Innovation und damit der Stimulierung von Neuerungen im wirtschaftlichen Bereich. Daher gehört die Förderung des Wissens- und Technologietransfers zu den grundlegenden Aufgaben der Hochschulen (§ 2 Abs. 7 Hochschulrahmengesetz).

Zur Überführung von Forschungsergebnissen in wirtschaftliche Nutzung ist es in aller Regel unerlässlich, dass solche Erfindungen durch ein Patent- oder Gebrauchsmusterrecht gesichert werden. Erst der Patent- oder Gebrauchsmusterschutz gibt begründete Aussicht auf Überführung kommerziell verwertbarer Forschungsergebnisse in wirtschaftliche Wertschöpfung. Dies ist nach der gegenwärtigen Rechtslage wegen des in § 42 ArbEG enthaltenen Sonderrechts für Hochschullehrer, das diesen die freie Verfügungsbefugnis über ihre in dienstlicher Eigenschaft gemachten Erfindungen gibt, nicht gewährleistet. Gleichzeitig

wird die Mehrzahl der Erfindungen im Hochschulbereich dem Zugriff der Hochschule entzogen. Dies macht es für Hochschulen in den meisten Fällen wirtschaftlich uninteressant, eine Patentinfrastruktur aufzubauen und die Verwertung von Forschungsergebnissen gezielt zu betreiben.

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Wissens- und Technologietransfer an den Hochschulen zu fördern und damit zu mehr Innovation beizutragen. Zu diesem Zweck soll den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, alle wirtschaftlich nutzbaren Erfindungen in ihrem Bereich schützen zu lassen und auf dieser Basis stärker und effektiver als bisher einer industriellen Verwertung zuzuführen. Gleichzeitig sollen alle Hochschul-Erfinder durch eine Besserstellung bei der Erfindervergütung motiviert werden, aktiv an der Schutzrechtserlangung und Verwertung ihrer Erfindungen mitzuwirken.

Diese Änderungen sollen schnell erfolgen. Die Verbesserung der Erfassung und Verwertung von Hochschulerfindungen ist ein vordringlich zu bewältigendes Problem, das wegen des langen organisatorischen Vorlaufs keinen Aufschub verträgt. Zudem ist die Diskussion zu diesem Themenkomplex nach einer intensiven Behandlung in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung nunmehr abgeschlossen. Schließlich besteht nur jetzt eine auf den Zeitraum 2001 bis 2003 begrenzte Möglichkeit, den Aufbau von Patent-Infrastruktur an Hochschulen mit Bundesmitteln im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms zu unterstützen. Daher soll die Novellierung dieses Sonderbereichs des Arbeitnehmererfindungsgesetzes von der geplanten generellen Überarbeitung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen abgekoppelt und vorgezogen werden.

## B. Lösung

Durch Änderung der bisherigen Sonderregelung für Hochschullehrer, frei über die Anmeldung und Verwertung ihrer Erfindungen entscheiden zu können, sollen die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, solche Erfindungen zur Verwertung an sich zu ziehen. Dadurch soll die Menge der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Erfindungen wesentlich erhöht werden. Die Möglichkeit umfassender Inanspruchnahme aller an der Hochschule anfallenden Erfindungen schafft die Voraussetzungen dafür, dass im Hochschulbereich der Aufbau eines aus Verwertungserlösen finanzierten Patent- und Verwertungswesens in Angriff genommen werden kann.

## C. Alternativen

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Gesetzesänderung entstehen für den Bundeshaushalt keine Kosten.

Für die Länderhaushalte entstehen unmittelbare Kosten für Dienstleistungen zur Patentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen. Mittelbare Kosten entstehen bei der Schaffung eines hochschulspezifischen Patent- und Verwertungssystems. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Einnahmen durch erfolgreiche Verwertungen mittel- bis langfristig die Kosten der Schutzrechtserteilung und Verwertung übersteigen werden. Der Bund wird im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms finanzielle Hilfen für den notwendigen Anschub geben.

## E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 23. November 2001

022 (311) – 800 00 – Er 4/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

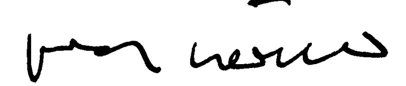
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



**Anlage 1**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 8 der Bundestagsdrucksache 14/5975.

**Anlage 2**

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   a) Der Bundesrat begrüßt, dass auch die Bundesregierung das „Professorenprivileg“ modifizieren will, um den Wissens- und Technologietransfer an den Hochschulen zu fördern und damit zu mehr Innovation beizutragen.

   Der Bundesrat bittet, den weiteren Beratungen den Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 740/00 – (Beschluss)) zu Grunde zu legen.

   Dem Gesetzentwurf des Bundesrates gingen umfassende Beratungen zwischen Bund und Ländern voraus. Er entspricht einem einstimmigen Beschluss der Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung vom 30. Oktober 2000. Am 30. August 2000 fand eine Anhörung durch die BLK statt, bei der die weit überwiegende Zahl der Sachverständigen sich mit der gefundenen Lösung einverstanden erklärt hat. Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates wird ein in umfangreichen Verhandlungen erreichter breiter Konsens wiedergegeben.

   b) Der Bundesrat erkennt an, dass der Bund finanzielle Hilfen für den Aufbau hochschulspezifischer Patent- und Verwertungssysteme im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogrammes bereitstellen wird. Die in einigen Ländern noch aufzubauenden Patent- und Verwertungsstrukturen werden jedoch voraussichtlich über die Dauer der auf drei Jahre befristeten Bundeshilfen hinaus defizitär bleiben. Deshalb fordert der Bundesrat eine entsprechende Verlängerung der finanziellen Unterstützung durch den Bund.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 42 Nr. 4 ArbEG)

   In Artikel 1 Nr. 2 § 42 Nr. 4 sind nach dem Wort „Einnahmen“ die Wörter „nach Abzug der durch die Hochschule zu tragenden Schutzrechtserwirkungs-, -aufrechterhaltungs-, -verteidigungs- und -verwertungskosten“ einzufügen.

   Begründung

   Nach § 42 Nr. 4 ArbEG-E beträgt die Erfindervergütung in jedem Fall 30 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen. Es ist allerdings denkbar, dass die Kosten der Hochschule (Schutzrechtserwirkungs-, -aufrechterhaltungs-, -verteidigungs- und -verwertungskosten) die erzielten Einnahmen gerade decken oder übersteigen. Auch in diesen Fällen stünden dem Erfinder 30 Prozent des Verwertungserlöses zu. Damit würde der Erfinder, der sich ohnehin schon nicht am Verwertungsrisiko beteiligen muss, für eine Erfindung belohnt, mit der keine „Wertschöpfung“ erzielt werden konnte.

**Anlage 3**

## Gegenäußerung der Bundesregierung

**Zu Nummer 1**

a) Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme bittet, den weiteren Beratungen den Gesetzentwurf des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 740/00 – (Beschluss)) zu Grunde zu legen, wird dies aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Aufgrund der grundrechtlich geschützten Freiheit von Forschung und Lehre (Artikel 5 Abs. 3 GG) müssen sowohl die positive als auch die negative Publikationsfreiheit der wissenschaftlich tätigen Erfinder an Hochschulen angemessen berücksichtigt werden.

   Der Gesetzentwurf des Bundesrates trifft zwar eine Regelung zur negativen Publikationsfreiheit (§ 42 Abs. 1 Nr. 3), also dem Recht des Wissenschaftlers, Ergebnisse seiner Arbeiten der Öffentlichkeit nicht mitzuteilen. Die Bestimmung ist jedoch nicht eindeutig und bietet keinen ausreichenden Schutz für die Hochschul-Erfinder. Die Hochschul-Erfinder bleiben verpflichtet, ihre Diensterfindungen dem Dienstherrn zu melden und damit die Erfindung zu offenbaren, auch wenn sie diese geheim halten möchten.

   Im Gesetzentwurf des Bundesrates fehlt eine Regelung, durch die der positiven Publikationsfreiheit Rechnung getragen wird. Es bedarf einer Regelung, durch die die Hochschulwissenschaftler von der Geheimhaltungspflicht gemäß § 24 Abs. 2 ArbEG befreit werden. Der Regierungsentwurf sichert hingegen das Recht des Hochschulwissenschaftlers, Forschungsergebnisse in angemessener Frist zu publizieren.

b) Die Verwertungsoffensive ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung, das aus Mitteln aus den Zinsersparnissen aus der Verwendung der UMTS-Versteigerungserlöse zur Schuldentilgung finanziert wird. Das Zukunftsinvestitionsprogramm ist bis Ende 2003 befristet. Über anschließende Fördermaßnahmen wurde bisher nicht entschieden.

**Zu Nummer 2**

Die vorgeschlagene Änderung in Artikel 1 Nr. 2 § 42 Nr. 4 legt den an der Hochschule beschäftigten Erfindern das mit der Schutzrechtserlangung und Schutzrechtsverwertung verbundene Kostenrisiko auf und beeinträchtigt damit die Zielsetzung, den Wissens- und Technologietransfer an den Hochschulen zu fördern. Demgegenüber wird die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung dem Ziel, einen Anreiz für die Hochschullehrer zu schaffen, erfinderisch tätig zu werden und Erfindungen zu melden, besser gerecht.

Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer komplizierten Vergütungsberechnung, die mit einem hohen Verwaltungsaufwand für die neu mit dieser Aufgabe befassten Stellen an den Hochschulen verbunden ist und Anlass für eine Vielzahl von Streitigkeiten bietet.

Die Begriffe der Schutzrechtserwirkungs-, -aufrechterhaltungs-, -verteidigungs- und -verwertungskosten sind gesetzlich nicht definiert. Unklar bleibt daher, welche Kosten konkret erfasst werden sollen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333